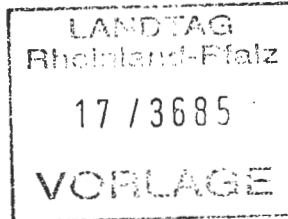




Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Demografie
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

JA. August 2018

Mein Aktenzeichen
PuK-01 421-2-98/18

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

22. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. August 2018

hier: TOP 17

**Notfallstrukturen in Krankenhäusern
Antrag gemäß 76 (4) GOLT Vorlage 17/3428**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 22. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthaler

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



63

Mainz, den 8. August 2018
Bearbeiter: Thomas Schäfer
☎ 06131 16-5319

Sprechvermerk

22. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. August 2018

hier: TOP 17

Notfallstrukturen in Krankenhäusern

Antrag gemäß 76 (4) GOLT Vorlage 17/3428

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 3. Mai 2018 hatte ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk (verteilt als Vorlage 17/3253) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde ich um eine weitere, detaillierte Darstellung zu den Folgen der G-BA Regelung auf die stationäre Notfallversorgung in Rheinland-Pfalz gebeten, sobald die Regelung in endgültiger Form bekannt ist und eine Folgenabschätzung zu dieser Regelung für die Notfallversorgung in Rheinland-Pfalz durch die Landesregierung erfolgt ist.

Dem komme ich nun nach und berichte wie folgt:

Die G-BA Regelung ist am 19. Mai 2018 in Kraft getreten. Wie mehrfach hier im Ausschuss vorgetragen, fasse ich nochmals zusammen, dass diese Regelung die Kriterien für ein bundeseinheitliches, abgestuftes System der Notfallstrukturen festlegt, die zur entgeltrechtlichen Teilnahme (oder Nichtteilnahme) an der stationären Notfallversorgung verpflichtend erfüllt werden müssen.



Bei den 97 Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz, die auch planerisch erfasst sind, handelt es sich bei 23 Kliniken um Fachkliniken. Von den verbleibenden 74 Krankenhäusern sind 35 Krankenhäuser bezüglich der Einstufung (mindestens in die Basisstufe) als unkritisch zu bewerten.

Diese Einschätzung ergab sich auch aus der Analyse, die die Krankenhausgesellschaft und auch der Spitzenverband der Krankenkassen durchgeführt haben.

Die verbleibenden 39 Krankenhäuser sind ganz vorwiegend kleinere Häuser der Grund- und Regelversorgung.

Da mehrere detaillierte Anforderungen der Regelung zu personellen und baulichen Vorhaltungen krankenhauserplanerisch bislang weder relevant noch hinsichtlich ihrer Erfüllung durch die einzelnen Krankenhäuser bekannt waren, mussten die entsprechenden Informationen durch Abfragen bei diesen 39 Krankenhäusern eingeholt werden.

Als Fazit kann ich festhalten, dass von 74 Krankenhäusern, die bisher als Allgemeinkrankenhäuser (das heißt, nicht als Fachkliniken) grundsätzlich und in unterschiedlichem Ausmaß an der Notfallversorgung teilgenommen haben, in der Zukunft 63 Häuser sicher beziehungsweise im Rahmen von perspektivisch gut erreichbaren Anpassungsmaßnahmen mindestens auf der Basisstufe am entgeltrechtlich definierten System der gestuften Notfallversorgung nach G-BA teilnehmen.

Wenige weitere Häuser bleiben durch ihre Teilnahme an der Schlaganfallversorgung abschlagsfrei.

Für einige weitere Häuser scheinen aufwendigere Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich, die aber im Anpassungszeitraum von fünf Jahren (gemäß § 3 der Regelungen) nicht ausgeschlossen erscheinen. Lediglich bei einer sehr kleinen Zahl von Krankenhäusern erscheint eine Anpassung nicht möglich, hier finden aber noch enge Abstimmungsgespräche mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie statt.



Diese Befunde stehen, was die tatsächliche Einstufung der Häuser anlangt, unter dem Vorbehalt der auf der Ortsebene erfolgenden Vereinbarungen der Vertragspartner beziehungsweise dem Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde mit den Parteien der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 3 der Regelungen.

Damit bleibt meine Einschätzung bestehen, dass die G-BA Richtlinie in Rheinland-Pfalz die flächendeckende Notfallversorgung nicht gefährden wird.